

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/50-Pr.2/82

II-3724 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1982 04 02

1716 IAB

1982 -04- 14

zu 1748/J

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Bauer und Genossen vom 4. März 1982, Nr. 1748/J, betreffend Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für Behinderte, beehe ich mich mitzuteilen:

Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Kraftfahrzeugsteuergesetz-Novelle 1981, BGBl. Nr. 299, ordnet zwingend an, daß ein Kraftfahrzeug, das für einen Körperbehinderten zugelassen ist und von dieser Person infolge körperlicher Schädigung zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden muß, auf Antrag von der Kraftfahrzeugsteuer zu befreien ist. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so ist gemäß § 8 Abs. 1 leg.cit vom Finanzamt eine Bescheinigung über die Steuerfreiheit zu erteilen.

Der Finanzverwaltung sind keine Beschwerden oder konkrete Einzelfälle bekannt, in welchen Abgabenbehörden auf § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz gestützte Begehren um Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer mit der Begründung nicht entsprochen hätten, auch jemand anderer als der Körperbehinderte könnte dessen Kraftfahrzeug benutzen. Eine derartige Vorgangsweise, die auf bloß vermutete und nicht auf die tatsächlichen Verhältnisse abstellt, würde einen Verstoß gegen die behördliche Ermittlungspflicht bedeuten und daher schon aus diesem Grund nicht in Einklang mit dem Gesetz stehen.

Die der Anfrage zugrundeliegende grundsätzliche Rechtsfrage, ob die Benützung eines Kraftfahrzeugs, für das einem Körperbehinderten die in Rede stehende Ausnahme von der Steuer bewilligt wurde, durch andere Personen als den Körper-

- 2 -

behinderten steuerbefreiungsschädlich sei, ist jedenfalls in all den Fällen zu verneinen, in welchen die Verwendung des Fahrzeuges Zwecken des Körperbehinderten dient. Darüber hinaus bestehen seitens des Bundesministeriums für Finanzen keine Bedenken, die Steuerbefreiung auch dann zuzubilligen, wenn das Kraftfahrzeug bloß gelegentlich von dritten Personen zu Fahrten für deren Zwecke mitbenutzt wird. Da aus der Bestimmung des § 2 Abs. 2 leg.cit die Absicht des Gesetzgebers hervorgeht, Körperbehinderten durch steuerliches Entgegenkommen die Beförderung seiner Person durch ein Kraftfahrzeug wirtschaftlich zu erleichtern, wird eine Benützung des Kraftfahrzeuges durch Dritte allerdings dann befreiungsschädlich sein, wenn ihr Umfang darauf schließen läßt, daß hiebei nicht mehr die Interessen des Körperbehinderten im Vordergrund stehen.

Presseausgabe